

Stadt Dornhan
Landkreis Rottweil

**Benutzungsordnung für das Lehrschwimmbecken
der Stadt Dornhan**

§ 1

Zweck

- (1) Das Lehrschwimmbecken ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Dornhan (Lehrschwimmbecken, Maße: 12m x 6m; Tiefe: 0,8m bis 1,35m) und dient insbesondere der Erteilung von Schwimmunterricht durch die Schulen, deren Schulträger die Stadt Dornhan ist. Er kann auch anderen Schulen, Vereinen oder Organisationen zur Benutzung zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Im Rahmen dieser Badeordnung steht es außerdem der gesamten Bevölkerung zur Erholung und Entspannung zur Verfügung.
- (3) Die Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Sauberkeit des Lehrschwimmbeckens und den dazugehörigen Nebenräumen samt Zugängen. Mit dem Betreten des Lehrschwimmbeckens erkennen die Besucher diese, sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.

§ 2

Benutzung

- (1) Das Lehrschwimmbecken kann grundsätzlich von jedermann gegen Entrichtung des vom Gemeinderat festgesetzten Eintrittsgeldes benutzt werden. Kinder bis zu sieben Jahren dürfen das Lehrschwimmbecken nur in Begleitung Erwachsener benutzen.
- (2) Von der Benutzung ausgeschlossen sind:
 - a) Personen, die unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b) Personen mit offenen Wunden oder Hautausschlägen,
 - c) Personen, die aufgrund ihres Gesundheitszustandes sich selbst und andere durch die Benutzung gefährden oder andere anstecken könnten.
 - d) Personen, die aufgrund ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung nicht in der Lage sind, sich ohne fremde Hilfe sicher fortzubewegen oder an- und auszukleiden,
 - e) Personen, die zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen neigen,

ist der Zutritt zum Bad nur in Begleitung einer Person gestattet, die in der Lage ist, die körperlichen oder geistigen Defizite auszugleichen und hierfür die Verantwortung zu übernehmen und zu tragen.

- (3) Der Aufenthalt für Schüler, die das Lehrschwimmbecken im Rahmen des Sportunterrichts benutzen, ist nur unter Aufsicht des Sportlehrers gestattet. Der Aufenthalt ist auf die im Stundenplan festgelegte Zeit beschränkt.
- (4) Die allgemeine Benutzung des Lehrschwimmbeckens ist zeitlich begrenzt. Beginn und Ende der Badezeit werden von der Stadtverwaltung und falls erforderlich im Einvernehmen mit der Schulleitung festgesetzt.

§ 3

Aufsicht

- (1) Die von der Stadt beauftragten Personen haben das Recht, die Räume jederzeit ohne Einschränkungen zu betreten. Der Hausmeister übt im Auftrag des Bürgermeisters das Hausrecht aus, seinen Weisungen ist Folge zu leisten.
- (2) Das Lehrschwimmbecken darf von den in § 2 genannten Personen und Personengruppen nur unter der Leitung und Aufsicht der Lehrkräfte bzw. der von den Vereinen oder Organisationen beauftragten Personen betreten werden. Sie tragen auch die volle Verantwortung für die Einhaltung der in dieser Benutzungsordnung festgelegten Bestimmungen, sowie für die Sicherheit, Ruhe, Reinlichkeit und Ordnung im Lehrschwimmbecken.
- (3) Die aufsichtsführende Person hat den Nachweis der Rettungsfähigkeit zu führen. Sie ist verpflichtet, selbst sicherzustellen, dass sie rettungsfähig ist.
- (4) Etwaige Wünsche und Beschwerden der Benutzer nehmen der Hausmeister und die Stadtverwaltung entgegen.

§ 4

Haftung

- (1) Die Benutzung des Lehrschwimmbeckens erfolgt auf eigene Verantwortung und Gefahr der Benutzer. Die Überlassung erfolgt durch die Stadtverwaltung ohne jegliche Gewähr. Die Stadt haftet für Personen-, Sach- und Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit der Bediensteten.
- (2) Die Benutzer haften gegenüber der Stadt für alle von ihnen verursachten Beschädigungen oder Verunreinigungen des Schwimmbeckens und seinen Einrichtungen und für den Verlust von Einrichtungsgegenständen.
- (3) Für Kleidung, Geld, Wertsachen und andere abhanden gekommene oder liegengelassene Gegenstände übernimmt die Stadt keinerlei Haftung.

§ 5

Verhalten im Lehrschwimmbecken, Zuwiderhandlungen

- (1) Die Benutzer haben im Lehrschwimmbecken alles zu unterlassen, was den guten Sitten, der Reinlichkeit sowie der Aufrechterhaltung von Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft oder andere Personen gefährden oder belästigen kann.
- (2) Die Badeeinrichtungen sind schonend und pfleglich zu behandeln. Bei schuldhafter missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder schuldhafter Beschädigung haftet der Teilnehmer für den Schaden.
- (3) Jeder Teilnehmer ist verpflichtet, sich vor Benutzung des Badebereichs unter den Duschen gründlich zu reinigen. Die Verwendung von Seife etc. ist nur in den Duschräumen gestattet. Der Gebrauch von Einreibemitteln jeder Art nach der Vorreinigung und vor Benutzung des Beckens ist untersagt.
- (4) Die Duschräume sowie der Badebereich dürfen nur barfuß oder mit handelsüblichen, möglichst rutschfesten Badeschuhen betreten werden. Im Badebereich besteht aufgrund der nassen Oberflächen erhöhte Unfallgefahr.
- (5) Der Aufenthalt im Badebereich ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet.
- (6) Im Lehrschwimmbecken nicht gestattet ist:
 - a) andere Badegäste in das Schwimmbecken zu stoßen, unterzutauchen oder anderen Unfug zu treiben
 - b) auf dem Beckenumgang zu rennen oder an der Einsteigleiter zu turnen
 - c) andere Badegäste durch sportliche Übungen oder Spiele zu belästigen
 - d) Rettungseinrichtungen missbräuchlich zu gebrauchen
 - e) Wände und Fenster mutwillig zu bespritzen
 - f) zu lärmern, singen oder pfeifen
 - g) das Mitbringen von Musikinstrumenten oder Tonwiedergabegeräten jeglicher Art
 - h) das Rauchen und der Verzehr von Getränken und Genussmitteln (insbesondere Kaugummi)
 - i) das Ausspucken auf den Boden
 - j) das Mitbringen von Tieren
 - k) die Benutzung von Behältern aus Glas (Flaschen, Gläser usw.).
- (7) Das Fotografieren, Ablichten, oder Filmen sowie Tonaufnahmen sind im gesamten Badebereich untersagt. Dies gilt auch für den Unterwasser-Bereich. Aufnahmen für gewerbliche Zwecke oder für die Presse müssen vorab durch die Verwaltung schriftlich genehmigt werden.

- (8) Findet ein Benutzer die Umkleieräume oder sonstige Badeeinrichtungen verunreinigt oder beschädigt vor, ist er verpflichtet, dies sofort dem Hausmeister anzuzeigen.
- (9) Der Verlust persönlichen Eigentums ist unverzüglich dem Hausmeister anzuzeigen. Fundgegenstände sind beim Hausmeister abzugeben. Sofern sich innerhalb einer Woche der Verlierer nicht meldet, werden die Gegenstände dem städtischen Fundamt zugeleitet.
- (10) Zuwiderhandelnde können mit Hausverweis, in schweren Fällen nach billigem Ermessen der Verwaltung mit Hausverbot und bei strafrechtlich relevantem Handeln, mit einer Anzeige belegt werden.

§ 6

Belegung

- (1) Der Belegungsplan für die Schulen wird jährlich vor Schuljahresbeginn von der Stadtverwaltung in Absprache mit dem geschäftsführenden Rektor der Grund- und Realschulen festgelegt. Die weiteren Belegungszeiten werden durch die Stadtverwaltung vergeben.
- (2) An Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen und solchen Feiertagen, an denen schulfrei ist, ist das Lehrschwimmbecken geschlossen. Ausnahmen kann die Stadtverwaltung zulassen.
- (3) Im Schwimmbecken dürfen sich gleichzeitig nicht mehr als 20 Personen aufhalten. Bei Überfüllung kann das Lehrschwimmbecken für weitere Besucher zeitweise gesperrt werden.

§ 7

Gebühren

- (1) Den städtischen Schulen und örtlichen Vereinen sowie der DLRG Ortsgruppe Dornhan/Sulz, die kostenlos Schwimmkurse für Kinder erteilen, wird das Lehrschwimmbecken grundsätzlich gebührenfrei zur Verfügung gestellt, ansonsten werden Gebühren erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühren wird vom Gemeinderat der Stadt Dornhan festgesetzt.
- (3) Die Bestimmungen über die Festsetzung der Gebühren sind Bestandteil dieser Badeordnung.

§ 8

Schlussbestimmungen

- (1) Die Stadtverwaltung kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Benutzungsordnung zulassen.
- (2) Die Stadtverwaltung kann im Einzelfall Anordnungen treffen, die über die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung hinausgehen, wenn dies durch die Eigenart der Nutzung für erforderlich gehalten wird.
- (3) Die Stadtverwaltung wird ermächtigt, Ergänzungen der Haus- und Badeordnung zum Badebetrieb unter Pandemiebedingungen vorzunehmen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt rückwirkend zum 17.11.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 22.11.1971 außer Kraft.

Ausgefertigt!

Dornhan, den 14.12.2021

gez.

Markus Huber
Bürgermeister